

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit\*  
vom 20. Dezember 2016

## 5313 a

### **A. Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999**

(vom . . . . .; Leistungsüberprüfung 2016)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. September 2016 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. Dezember 2016,

*beschliesst:*

***Minderheitsantrag Thomas Marthaler, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Kathy Steiner, Esther Straub:***

*I. Auf die Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 wird nicht eingetreten.*

*II. Mitteilung an den Regierungsrat.*

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Prämienverbilligung besteht nur, wenn die in Ausbildung stehende Person zusammen mit den für sie unterhaltspflichtigen Personen höchstens ein mittleres Einkommen hat.

c. Junge  
Erwachsene in  
Ausbildung

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

<sup>4</sup> Die antragstellende Person gibt der SVA die AHV-Versichertennummer der unterhaltspflichtigen Person bekannt. Die SVA kann Daten aus den Steuerregistern und aus Veranlagungssystemen der Steuerbehörden beziehen, um das Einkommen der unterhaltspflichtigen Person zu bestimmen. Sie kann von den Verfahrensbeteiligten und von kantonalen und kommunalen Verwaltungseinheiten hierzu Angaben und Belege verlangen.

Kantonsbeitrag  
und Höhe  
der Prämien-  
verbilligung

§ 17. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung fest. Dieser entspricht mindestens 70% des mutmasslichen Bundesbeitrags nach Art. 66 KVG.

***Minderheitsantrag Lorenz Schmid, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Markus Schaaf, Kathy Steiner, Esther Straub:***

*§ 17. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung fest. Dieser entspricht mindestens 80% des mutmasslichen Bundesbeitrags nach Art. 66 KVG.*

Abs. 2–4 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 20. Dezember 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Claudio Schmid

Der Sekretär:  
Andreas Schlagmüller